

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ist.

- | | | |
|------|--|---------|
| I. | Fußgänger | frei. |
| II. | Für Tiere, geführt, getrieben oder geritten, | |
| | a. für 1 Pferd, 1 Maulthier, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel je | 10 Pfg. |
| | b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege | |
| | 1 Stück Federvieh je | 5 " |
| III. | Für Fuhrwerk, einschließlich der Bespannung, | |
| | a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes oder | |
| | landwirtschaftliches oder Frachtfuhrwerk, welches nur | |
| | mit einem Pferde oder sonstigen größeren Zugthiere | |
| | bespannt ist, leer oder beladen | 25 " |
| | b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit | |
| | 2 Pferden oder sonstigen größeren Zugtieren bespannt | |
| | ist, leer oder beladen | 40 " |
| | und für jedes weitere Zugthier der Bespannung | 20 " |
| | c. für ein von Hunden oder Eseln gezogenes Fuhrwerk, | |
| | leer oder beladen | 10 " |
| | d. für ein leeres oder beladenes Fuhrwerk, das an ein | |
| | anderes angehängt ist | 20 " |
| IV. | Für einen Motormagen, leer oder beladen | 40 " |
| V. | Für einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer oder | |
| | beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je | 5 " |
| VI. | Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit: | |
| | 1. Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des König- | |
| | lichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthausess Hohenzollern | |
| | oder zu den königlichen Gestüten gehören. | |
| | 2. Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen | |
| | auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegs- | |
| | lieferungsfuhren und Pferde, welche auf Grund des Kriegs- | |
| | leistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- | |
| | oder Aushebungsplätzen gebracht werden. | |
| | 3. Fuhrwerke und Tiere der öffentlichen Beamten bei Dienst- | |
| | reisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimiren. | |
| | 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder | |
| | des Reiches geschehen. | |
| | 5. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des | |
| | Staates beförderten Kuriere und Estafetten. | |
| | 6. Hülfzufuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen. | |

* * *

24. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

Tarif.

Es ist zu entrichten für das zweimalige Öffnen der Drehbrücke (beim Ein- und Auslaufen):

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | von jedem Schiffsgefäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt | — Mk. 75 Pfg. |
| 2. | von jedem Schiffsgefäß von mehr als 125 cbm bis zu | |
| | 250 cbm Netto-Raumgehalt | 1 " 20 " |
| 3. | von Schiffsgefäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Netto- | |
| | Raumgehalt | 2 " — " |
| 4. | von Schiffsgefäßen von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt | 3 " — " |

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

* * *

25. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Todtenbrücke) bis auf weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

1. von jedem einpassierenden Schiffe 50 \mathcal{L}
2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Öffnen verlangt wird 25 \mathcal{L}

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

26. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg 2 \mathcal{L}
2. desgl. bis zu 50,000 " 1,5 "
3. desgl. über 50,000 " 1 "

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- a. von 200 bis 300 M. 10%
- b. " 301 " 400 " 15 "
- c. " 401 " 500 " 20 "
- d. " 501 und mehr 25 "

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reiches stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

27. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenwärters und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften: